99009046080000

Heruntergeladen am 17.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/60225/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009046080000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wildbret; Beantragung einer Ausgleichszahlung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.base.bund.de/shareddocs/downloads/de/rsh/3-bmub/3_58_1.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.base.bund.de/shareddocs/downloads/de/rsh/3-bmub/3_58_1.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	Für nicht mehr verwertbares strahlenbelastetes Wildbret kann eine Ausgleichszahlung über die untere Jagdbehörde beantragt werden.
Volltext	Als Folge des Reaktorunglücks in Tschernobyl im Jahr 1986 ist die Strahlenbelastung von Wildtieren teilweise noch immer über dem zulässigen Grenzwert von 600 Becquerel (Bq/kg). Gerade bei Wildschweinen machen sich aufgrund ihrer Ernährung und Lebensweise Überschreitungen bemerkbar. Für das nicht mehr verwertbare Wildbret kann ein Ausgleich nach der Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach dem Atomgesetz über die untere Jagdbehörde beantragt werden. Die Untersuchung von erlegtem Schwarzwild auf Strahlenbelastung stellt sicher, dass ausschließlich für den Verzehr einwandfreies und unbelastetes Wildbret in den Handel abgegeben wird. Wildbret mit einer Radiocäsiumbelastung von mehr als 600 bq/kg ist nicht mehr zum Verzehr geeignet und darf auch nicht in den Handel gebracht werden. Sie sollten das erlegte Tier deshalb über die Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen. Geschädigte können beim Bundesverwaltungsamt Köln für das nicht mehr verwertbare Wildbret einen Ausgleich nach der Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl (Ausgleichsrichtlinie) erhalten. Der Ausgleich wird für strahlenbelastetes Wildbret und die Strahlenmessung gezahlt, die Kosten für die Vernichtung werden nicht übernommen.
Erforderliche Unterlagen	• Messprotokoll einer anerkannten Messstelle mit Datum und Ergebnis der Messung

Heruntergeladen am 17.07.2025

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis der Untersuchungskosten im Original • Amtlicher Vernichtungsnachweis der Kategorie 1 (KAT 1) mit Handelspapiernummer und dem Datum des Handelspapiers im Original
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Der Antrag muss bei der zuständigen unteren Jagdbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) eingereicht werden. Die untere Jagdbehörde leitet den Antrag, nachdem sie ihn geprüft und registriert hat, an das Bundesverwaltungsamt Köln zur Entschädigungszahlung weiter.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal

Heruntergeladen am 17.07.2025